



5 StR 582/13

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 12. Dezember 2013
in der Strafsache
gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Dezember 2013
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 25. Juni 2013 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Die Nichtanordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) hat der Beschwerdeführer vom Revisionsangriff ausgenommen.

Sander

Dölp

König

Berger

Bellay